WETTSPIELORDNUNG des Kreistennisverbandes Plön e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Wettspielordnung (im folgenden WSPO) gilt für den Wettspielbetrieb im Bereich des Tennisverbandes Plön (teilnahmeberechtigt sind alle Vereine aus dem ehemaligen Bezirk Ost), der nicht vom Tennisverband Schleswig-Holstein geleitet wird. Soweit Regelungen in der WSPO des KTV nicht abgedeckt sind, greift die Wettspielordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.

§ 2 Sonstige Ordnungen

Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen diesen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen Federation (ITF) in der durch den Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung bzw. die Turnierordnung und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.

§ 3 Spieljahr

Das Spieljahr besteht aus einer Wintersaison vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres.

§ 4 Altersklassen

Juniorinnen, Junioren

Junior (analog Juniorin) in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in der

Altersklasse U18: das 18. Lebensjahr, (18 und jünger)
Altersklasse U14: das 14. Lebensjahr, (14 und jünger)
Altersklasse U12: das 12. Lebensjahr, (12 und jünger)
am 31. Dezember des Meldejahres noch nicht vollendet hat.

§ 5 Mannschaftsgröße

Die Mannschaften bestehen aus mindestens zwei Spielern. (gemeldet werden müssen mindestens 4 Spieler)

Es werden zwei Einzelspiele und ein Doppelspiel ausgetragen (diese Spiele werden nachfolgend Wettspiele genannt).

§ 6 Ballmarke

Es gibt keine vorgeschriebene Ballmarke. Jede Mannschaft hat zu einem Punktspiel vier gut spielbare Bälle zu stellen, analog der Sommerrunde (U12 mit grünem Punkt).

§ 7 Teilnahmerecht von Mannschaften

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die nur aus Mitgliedern des ehemaligen Bezirkes Ost bestehen. Diese Mannschaften dürfen auch vereinsübergreifend sein. Weitere Mannschaften aus den umliegenden Regionen können auf Antrag an die benannte Turnierleitung zugelassen werden.

§ 8 Anerkennung der Wettspielordnung

- 1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an diesem Mannschaftswettbewerb erkennt eine Mannschaft diese Wettspielordnung einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsstrafen als verbindlich an. Die Mannschaft verzichtet zugleich darauf, gegen den Kreis oder die anderen an diesem Mannschaftswettbewerb teilnehmenden Mannschaften Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Wettspielordnung einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligt.
- 2. Gleichzeitig werden die dem KTV Plön gemeldeten Mannschaftsbetreuer bevollmächtigt, die Mannschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

§ 9 Meldung der Mannschaften

- 1. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften ist einmal im Jahr dem KTV Plön zu melden.
- 2. Die Meldung an den Kreistennisverband hat per Email an die angegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen.
- 3. Der Abgabetermin für die Meldung der Mannschaften ist der Ausschreibung zu entnehmen.

§ 10 Gruppeneinteilung

Der Vorstand des KTV Plön und die eingesetzte Turnierleitung legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie – soweit vorhanden – der Staffeln in diesen Gruppen fest.

§ 11 Erstellung des Spielplanes

- 1. Die nach §10 für die Gruppeneinteilung zuständigen Personen erstellen den zur Abwicklung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Spielplan.
- 2. Der Spielplan soll Angaben darüber enthalten, zu welcher Uhrzeit die angesetzten Wettspiele in welcher Halle beginnen.

§ 12 Namentliche Mannschaftsmeldung

- 1. Für jede Mannschaft muss zusammen mit der Meldung eine namentliche Mannschaftsmeldung abgegeben werden.
- 2. Die Meldung erfolgt per Email auf dem Mannschaftsmeldebogen des KTV Plön an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse des KTV Plön.
- 3. Meldeschluss ist der Ausschreibung zu entnehmen.
- 4. Die Spieler sind namentlich unter Angabe des Geburtsdatums und der Telefonnummern in der Reihenfolge der Spielstärke (auf Basis der Leistungsklasse / LK-Einstufung Stand: 30.09. des aktuellen Jahres) aufzuführen.
 - Jede namentliche Mannschaftsmeldung muss mindestens vier Spieler enthalten.
- 5. Dem Geschlecht nach gemischte Mannschaften werden in die männlichen Konkurrenzen gemeldet.

§ 13 Mannschaftsbetreuer

Mit der Meldung ist für jede gemeldete Mannschaft ein volljähriger Mannschaftsbetreuer mitsamt Email-Adresse zu bestimmen.

Dieser übernimmt die Vertretung der Mannschaft gegenüber dem KTV Plön und ist auch Ansprechpartner für den KTV Plön.

§ 14 Abwicklung des Spielplanes

- 1. Zu den Aufgaben der Staffelleitung gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über Verlegung von Wettspielen,
 - b) Entscheidung über Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen,
 - c) Verhängung von Ordnungsgeldern in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen.
- 2. Darüber hinaus entscheidet die Staffelleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag bei sämtlichen Verstößen gegen diese Wettspielordnung, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 15 Verlegung von Wettspielen

Wettspiele können nur in Absprache mit beiden Mannschaften, der Staffelleitung und der Turnierleitung bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme (spätestens eine Woche vorher) verlegt werden. Ein Anrecht auf eine Verlegung besteht aber nicht.

§ 16 Plätze

Der KTV Plön mietet für den im Spielplan angegebenen Zeitraum Hallenplätze an. Wettspiele dürfen nur auf den vom KTV Plön angemieteten Hallenplätzen durchgeführt werden.

§ 17 Spielbericht

- 1. Über jedes Wettspiel ist ein Spielbericht zu erstellen. Hierzu ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.
- 2. Beanstandungen sind im Spielbericht zu vermerken und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen.
- 3. Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichts ist der Oberschiedsrichter verantwortlich. Er hat ihn zu unterzeichnen.
- 4. Nach Beendigung des Wettspiels ist das Ergebnis der einzelnen Partien von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens am Sonntag Abend um 20.00 Uhr des Wochenendes via E-Mail an die vorgegebene E-Mail-Adresse zu melden.
- 5. Der Spielbericht bleibt in der Mappe in der Tennishalle.

§ 18 Oberschiedsrichter:in

- 1. Für jedes Mannschaftswettspiel ist eine oder ein volljährige/r Oberschiedsrichter:in zu stellen.
- 2. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Wettspielordnung und den Spielregeln der ITF.

§ 19 Schiedsrichter:in

Für jedes Einzel- und Doppelspiel kann von den teilnehmenden Mannschaften ein/e Schiedsrichter:in ernannt werden, wenn eine Mannschaft oder ein/e Spieler:in dies verlangt.

§ 20 Spielbeginn

- 1. Das Wettspiel beginnt zur festgesetzten Anfangszeit.
- 2. Eine Mannschaft, die nicht zur festgesetzten Anfangszeit, jedoch innerhalb der darauffolgenden 15 Minuten antritt, ist verspätet angetreten. Die/der Oberschiedsrichter:in hat die Verspätung deutlich auf dem Spielberichtsformular anzugeben.
- 3. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt im Wettkampf.

§ 21 Spielablauf

- 1. Die beiden Einzelspiele finden parallel statt. Ebenfalls findet ein Doppelspiel statt.
- 2. Alle Spiele dauern genau 60 Minuten. Es wird nur noch der aktuelle Ballwechsel zu Ende gespielt.
- 3. In die Wertung gehen nur die beendeten Spiele ein.
- 4. Für die Einzelspiele und die Doppelspiele ist eine Einschlagzeit von 5 Minuten vorgesehen, die von der Spielzeit abgezogen werden.

§ 22 Aufstellung der Einzelspieler:innen

- 1. Unmittelbar vor Spielbeginn sind der/m Oberschiedsrichter:in die für die Einzelspiele vorgesehenen Spieler:innen zu melden. Hierbei dürfen nur Spieler:innen aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler:innen anwesend sind. Verfügt eine Mannschaft nicht über genügend Einzelspieler:innen, so bleibt für jeden fehlende/n Spieler:in ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.
- 2. Die Spieler:innen sind in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung aufzustellen.

§ 23 Aufstellung der Doppel

In den Doppelspielen dürfen nur anwesende Spieler:innen aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Doppelpaare anwesend sind.

§ 24 Durchführung eines Wettspiels trotz verspäteten Erscheinens

- 1. Ist eine Mannschaft zu einem Wettspiel verspätet erschienen, so dass sie nach den Bestimmungen dieser Wettspielordnung als nicht angetreten gilt, kann das Wettspiel ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsbetreuer hierauf einigen und das Wettspiel umgehend beginnt. Die Tatsache der Verspätung sowie die Einigung, das Wettspiel gleichwohl durchzuführen, sind im Spielbericht zu vermerken.
- 2. Eine solche Einigung ist unwiderruflich. Eine Berufung auf das Nichtantreten ist für jedermann ausgeschlossen.

§ 25 Kriterien der Wertung

Die Wertung erfolgt gem. Turnierportal des TVSH, nach Matchpunkten, Sätzen (Wettspielen) und Spielen in dieser Reihenfolge.

Sind die Sätze (Wettspiele) ausgeglichen, lautet der Endstand unentschieden Zur Erläuterung: Jedes Einzel und das Doppel werden nachfolgend als Satz (Wettspiel) bezeichnet.

§ 26 Wertung nach Matchpunkten

- 1. Jedes Mannschaftswettspiel wird mit 2 Matchpunkten bewertet.
- 2. Eine Mannschaft, die mehr Sätze (Wettspiele) als die gegnerische gewonnen hat, bekommt als siegreiche Mannschaft 2:0 Matchpunkte. Die verlierende Mannschaft erhält 0:2 Matchpunkte.
- 3. Endet das Mannschaftswettspiel unentschieden, haben also beide Mannschaften jeweils gleich viele Sätze (Wettspiele) gewonnen, erhalten beide Mannschaften jeweils 1:1 Matchpunkte.

§ 27 Wertung nach Sätzen (Wettspielen)

- 1. Für jeden Satz (Wettspiel) wird der siegreichen Mannschaft ein Punkt gutgeschrieben.
- 2. Wird ein Spiel dadurch entschieden, dass ein/e Spieler:in aufgibt, so sind der/m siegreichen Spieler:in 12 Spiele gutzuschreiben. Die/der unterlegene Spieler:in erhält seine bis dahin erzielten Spiele gutgeschrieben.

§ 28 Wertung bei Aufstellungsmängeln

- 1. Wird von einer Mannschaft ein/e nichtspielberechtigte/r Spieler:in eingesetzt oder wird an einer Position kein/e Spieler:in aufgestellt, so wird das betreffende Spiel mit 1:0 Punkten (Sätzen) und 20:0 Spielen für die/den Gegner:in als gewonnen gewertet.
- 2. Wird von einer Mannschaft ein/e Einzelspieler:in an der falschen Stelle aufgestellt, so wird das entsprechende Spiel mit 1:0 Punkten (Sätzen) und 12:0 Spielen für die/den Gegner:in als gewonnen gewertet.
- 3. Wäre nach den Bestimmungen dieser Vorschrift ein Spiel für beide Mannschaften sowohl gewonnen als auch verloren, so wird dieses Spiel mit 1:1 Punkten (Sätzen) und 0:0 Spielen gewertet.

§ 29 Wertung bei Nichtantreten

- 1. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an, ohne dass nachgewiesene höhere Gewalt vorlag, so werden alle Einzel- und Doppelspiele mit 20:0 Spielen für die/den Gegner:in gewertet.
- 2. Zieht eine Mannschaft nach dem Meldetermin zurück, so werden alle Spiele wie unter 1. gewertet.

§ 30 Rangfolge

- 1. Die zuständige Staffelleitung erstellt nach Abschluss der Wettspiele einer Staffel eine Tabelle.
- 2. Die Rangfolge der Mannschaften richtet sich nach der Differenz der Matchpunkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Matchpunktedifferenz, so entscheidet über die Platzierung weiterhin die Differenz der Sätze (Wettspiele) und Spiele in dieser Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Mannschaften auch dann noch gleich, entscheiden nur die internen Ergebnisse dieser Mannschaften untereinander.

§ 31 Ordnungsstrafen

- 1. Ordnungsstrafen werden gegen die Mannschaft festgesetzt, der ein Verstoß zuzurechnen ist.
- 2. Die Ordnungsstrafe für unentschuldigtes Nichtantreten beträgt für die nicht erschienene Mannschaft 25 €. Ab dem zweiten unentschuldigten Nichtantreten beträgt die Ordnungsstrafe 50 €.
- 3. Die Ordnungsstrafe für entschuldigtes Nichtantreten bei vorheriger Absage des Spiels (mindestens 24 Stunden vorher) beträgt für die nicht antretende Mannschaft 15 €. Die gegnerische Mannschaft erhält die Startgebühr in Höhe von 14 € für das ausgefallene Spiel zurückerstattet.
- 4. Tritt eine Mannschaft ein drittes Mal nicht zu einem Spiel an, so wird diese Mannschaft aus dem Spielbetrieb herausgenommen. Die Wertung der Spiele erfolgt gemäß §29 dieser Wettspielordnung.
- 5. Weitere Ordnungsstrafen sind nicht vorgesehen.

§ 32 Änderungen dieser Wettspielordnung

Änderungen dieser Wettspielordnung erfolgen durch Beschluss der Jugendvollversammlung des KTV Plön.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung tritt am 15. September 2023 in Kraft.